

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Reiseagentur POLARADVENTURES (Version 07/17)

POLARADVENTURES bietet diverse Reiseleistungen verschiedener Reiseveranstalter an. Zwischen dem Kunden und POLARADVENTURES kommt ausschließlich ein sogenannter Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, im Rahmen dessen sich POLARADVENTURES verpflichtet, die gewünschte Vermittlung ordnungsgemäß und sorgfältig vorzunehmen. Ein Reisevertrag kommt hingegen ausschließlich mit dem jeweils für die gewünschte Leistung dem Kunden bekannten Reiseveranstalter zustande.

Die gewünschte Vermittlung unterliegt insbesondere folgenden Bedingungen:

### 1) Abschluß des Vertrages

POLARADVENTURES leitet die Reisewünsche des Kunden an den ausgesuchten Veranstalter weiter. Mit Bestätigung durch POLARADVENTURES kommt der Reisevertrag mit diesem Veranstalter zustande. Dem Reisevertrag und der Reiseleistung liegen ausschließlich die Vertragsbedingungen des Veranstalters sowie die Leistungsbeschreibungen des Veranstalters zugrunde. Es gelten ausschließlich die Reise- und Leistungsbeschreibungen wie sie in den Originalkatalogen der Veranstalter in der Originalsprache (teilweise englisch) dargestellt sind. Sonderwünsche stellen ausschließlich unverbindliche Wünsche dar. Über die Leistungsbeschreibungen hinausgehende Zusagen bedürfen nach fast allen allgemeinen Reisebedingungen der Veranstalter einer ausdrücklichen schriftlichen Aufnahme in der Reisebestätigung.

### 2) Anzahlung

Auch wenn der Veranstalter keine oder nur eine geringe Anzahlung fordert, so hat der Kunde POLARADVENTURES mit verbindlicher Abgabe seines Buchungswunsches eine Anzahlung in der Regel i.H.v. 10% des voraussichtlichen Reisepreises zu leisten (25 -50% bei bestimmten Veranstaltern), spätestens nach Erhalt der Bestätigung der gewünschten Reiseleistungen durch POLARADVENTURES. Nach Eingang der Anzahlung wird dem Kunden der Sicherungsschein des entsprechenden Veranstalters ausgehändigt (ausländische Veranstalter unterliegen nicht dem deutschen Reiserecht und stellen daher keine Sicherungsscheine aus). Die Zahlung kann nur in gesicherter Form vorgenommen werden, also per Banküberweisung, in bar oder per Euro-Scheck jeweils in Höhe der garantierten Summe. Bei bestimmten Veranstaltern ist die Anzahlung auf Wunsch des Kunden auch per Kreditkarte (EURO, VISA, AMERICAN EXPRESS) leistbar.

### 3) Bezahlung des (Rest-) Reisepreises

Der Rest des Reisepreises ist je nach Bedingungen des entsprechenden Veranstalters i.d.R. 4-6 Wochen vor Beginn der Reise zu entrichten. Die Zahlung kann nur in gesicherter Form vorgenommen werden, also per Banküberweisung, in bar oder per Euro-Scheck jeweils in Höhe der garantierten Summe. Nach Eingang des vollständigen Reisepreises werden dem Kunden die Reiseunterlagen des entsprechenden Veranstalters i.d.R. 1-2 Wochen vor Reisebeginn ausgehändigt.

### 4) Rücktritt von der gebuchten Reise

Die durch den Rücktritt anfallenden Kosten ergeben sich ausschließlich aus den jeweiligen Konditionen des Veranstalters. POLARADVENTURES hat auf die Höhe dieser Entschädigungen keinen Einfluß. Auf die jeweiligen Reisebedingungen wird verwiesen. Für den angefallenen Vermittlungsaufwand ist die POLARADVENTURES berechtigt, zusätzlich eine Aufwandspauschale i.H.v. bis zur der Hälfte der geleisteten Anzahlung zu berechnen.

### 5) Leistungen verschiedener Veranstalter

Wird POLARADVENTURES vom Kunden beauftragt, verschiedene Reiseleistungen bei verschiedenen Reiseveranstaltern anzufordern und für diese zu vermitteln, so kommt hierdurch ein Reisevertrag mit POLARADVENTURES nicht zustande, auch wenn die einzelnen Leistungen auf einer gemeinsamen Rechnung von POLARADVENTURES aus verwaltungstechnischen Gründen zusammengefaßt werden. POLARADVENTURES ist ausschließlich Vermittler hinsichtlich jeder einzelnen Reiseleistung. Der Kunde wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ihm aus der Aufteilung seiner Reiseleistungen auf verschiedene Veranstalter auch Nachteile erwachsen können, da bei einer evtl. Schlechtleistung eines Veranstalters dann Berechnungsgrundlage für eine Minderung des Reisepreises in aller Regel nur der an diesen abgeführte Reisepreis sein wird, nicht jedoch der insgesamt für die Reise aufgewendete Betrag, der naturgemäß deutlich höher liegen wird.

### 6) Reiseversicherung

Der Abschluß von Reiseversicherungen, insbesondere einer Reiserücktrittskostenversicherung, wird ausdrücklich empfohlen. Nur in Ausnahmefällen sind Versicherungen bei Pauschalreisen bereits im Leistungspaket inbegriffen.

### 7) Haftung

POLARADVENTURES haftet ausschließlich für die ordnungsgemäße Information, Beratung und Buchungsabwicklung im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages. Für die vom Veranstalter zu erbringenden Leistungen haftet POLARADVENTURES nicht. Der Kunde hat sich insoweit ausschließlich an den Veranstalter zu wenden, wobei der Kunde ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen wird, daß etwaige Mängel in aller Regel unverzüglich vor Ort an die jeweilige Reiseleitung bekanntzugeben sind und darüberhinaus auch Ansprüche spätestens 1 Monat nach vertraglich vorgesehenem Ende der Reise beim Veranstalter unter Angabe der aufgetretenen Mängel anzumelden sind. Die Schriftform mit Zustellnachweis wird empfohlen. Die Haftung von POLARADVENTURES im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages wird auf die Höhe des Reisepreises begrenzt, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen.

### 8) Gerichtsstand/ Anzuwendendes Recht

Der Reisende kann die von POLARADVENTURES vermittelten Veranstalter nur an deren Sitz verklagen. Der Reisende kann POLARADVENTURES nur im Rahmen ihrer Rolle als Vermittler von Reiseleistungen für verschiedene Veranstalter nur an deren Sitz verklagen. Sofern es sich bei den Parteien um Vollkaufleute nach deutschem Recht handelt oder für den Fall, daß der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat bzw. für den Fall, daß die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluß ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand Lüneburg vereinbart. Als für eine Auseinandersetzung anzuwendendes Recht wird das deutsche Recht als Recht des Sitzes der Agentur für Erlebnis-Reisen vereinbart.

### 9) Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Geschäftsbesorgungsverträge hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Geschäftsbesorgungsverträge zur Folge.